

Wichtige Ergänzung zum Hinweisblatt für den/die Arbeitnehmer/in eines Mitgliedes des KVBbg -ZVK- zum Abschnitt „Versicherungsleistungen aus der Pflichtversicherung“

Im Abschnitt „Versicherungsleistungen aus der Pflichtversicherung“ des Hinweisblattes für den/die Arbeitnehmer/in (Stand 07/2006) heißt es:

„Bei einer Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers am Zusatzbeitrag (s.o. zur Finanzierung) wird die daraus resultierende Anwartschaft sofort unverfallbar.“

Diese Textpassage ist missverständlich und wurde daher in der aktuellen Fassung des Hinweisblattes (im Downloadbereich der Internetpräsenz (www.kvbbg.de) finden Sie die aktuelle Fassung, Stand 07/2007) wie folgt geändert:

Bei einer Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers am Zusatzbeitrag (s. o. zur Finanzierung) greift die Wartezeitregelung nur eingeschränkt, vgl. § 32 Abs. 4 Satzung KVBbg -ZVK-.

Erläuterung zur vorgenannten Änderung:

Soweit die Betriebsrente auf einem Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag oder auf Altersvorsorgezulagen nach § 34a der Satzung KVBbg -ZVK- beruht, gelten nachfolgende Regelungen:

- Im Falle der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenenversorgung wird für die anteilige Betriebsrente auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das ein Arbeitnehmerbeitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet.
Dies bedeutet, dass der Versicherte 60 Kalendermonate vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt haben muss. Dabei werden auch Kalendermonate berücksichtigt, für die keine Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente keine Wartezeit erforderlich.